f 4

(1) Alle Antiquariatsbuchhandlungen und -abteilungen sind verpflichtet, ein Belegexemplar aller Antiquariatskataloge und Angebotslisten dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, Berlin, und der Deutschen Bücherei, Leipzig, zur Archivierung zu übermitteln.

(2) Für alle in Antiquariatskatalogen, Angebotslisten usw. angebotenen Antiquariatsgegenstände steht der Deutschen Staatsbibliothek, Berlin, dem Institut für Marxismus-Leninismus, Berlin, und der Deutschen Bücherei, Leipzig, ein befristetes Vorkaufsrecht zu. Zur Ausübung des Rechts ist diesen Institutionen ein Exemplar jedes Antiquariatskatatlogs usw. zuzusenden. Die Frist beginnt mit dem Zugang eines Exemplars und läuft auf die Dauer von 10 Tagen. Von den angeführten Institutionen ist zur Ausübung des Vorkaufsredits diejenige berechtigt, die es zuerst geltend macht.

§ 5

(1) Außer dem Verkauf sowie der Lagerhaltung antihumanistischer Literatur, deren Verbreitung bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist, ist auch der Verkauf und die Lagerhaltung solcher Literatur, die bürgerlich-reaktionäre Ideologien verbreitet oder in anderer Weise den Prinzipien der sozialistischen Entwicklung widerspricht, nicht gestattet.

(2) Um die weitere Verbreitung der Literatur nach Abs. 1 zu verhindern, ist eine Versteigerung und sonstige Veräußerung von Gegenständen des Antiquariatsbuchhandels aus Nachlässen und staatlich verwaltetem privatem Eigentum bzw. sichergestelltem Vermögen nicht zulässig. Sie sind, soweit sie zum öffentlichen Verkauf gelangen sollen, von den Nachlaßverwaltern oder von dem mit der Verwaltung beauftragten Organ dem nächstgelegenen Bezirksantiquariat oder dem Zentralantiquariat des Volksbuchhandels gegen Entschädigung zu übergeben. Für die Festsetzung des Entschädigungswertes gelten die preisrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

Zur Sicherung des Bedarfs wissenschaftlicher Einrichtungen an Literatur nach § 5 Abs. 1 kann einzelnen Antiquariatsbuchhandlungen vom Ministerium für Kultur eine Ausnahmegenehmigung zum An- und Verkauf sowie zur Lagerhaltung dieser Literatur erteilt werden. Die Bedingungen der Lagerhaltung werden in der Ausnahmegenehmigung bestimmt.

§ 7

Sortimentsbuchhandlungen ohne Gewerbegenehmigung zur Führung einer Antiquariatsabteilung dürfen nur solche Gegenstände des Antiquariatsbuchhandels zum Verkauf auf Lager halten, die in ihrem eigenen Betrieb infolge Überalterung, Beschädigung oder aus anderen Gründen in ihrem Wert gemindert sind.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1960

Der Minister für Kultur
I. V.: Prof. Pischner
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 277 b

Anordnungen vom 2. Juni 1960 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1961. (Ergänzungen zur Anordnung vom 4. Juli 1959 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ab 1960 — Sonderdruck Nr. 277 a des Gesetzblattes —) und die
Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbaues — Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes —, 142 Seiten, 1,20 DM.

Sonderdruck Nr. 309

Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1959 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen — (BO Strab), 64 Seiten, 5,40 DM.

Sonderdruck Nr. 316

Anordnung Nr. 1 vom 3. Mai 1960 über die Anmelde- und Prüfpflicht von Erzeugnissen auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung, 112 Seiten, 1,20 DM.

Diese *Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*